

Inhalt:

- **Neubau einer 6-er Sesselbahn – Schrödelsteinbahn – durch die Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH**
- **Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf**
- **Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Dietramszell-Egling**
- **Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen am 29.04.2019**
- **Nichtöffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe am 29.04.2019**
- **Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen**

Neubau einer 6-er Sesselbahn – Schrödelsteinbahn – durch die Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH, Gilgenhöfe 28, 83661 Lenggries

Bekanntmachung nach

- **Art. 14 Abs. 4 Satz 4 Bayer. Eisenbahn- und Seilbahngesetz**
- **Art. 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**
- **Art. 74 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetz**

Mit Bescheid vom 09.04.2019 hat das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH, die Bau- und Betriebsgenehmigung für den Neubau einer 6er-Sesselbahn unter Auflagen erteilt.

Die neue 6-er-Schrödelstein-Sesselbahn ersetzt die alte 2-er „Finstermünz“-Sesselbahn.

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Sesselbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 BayESG).

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung lagen in der Zeit vom 02.01.2019 bis 07.02.2019 im Rathaus der Gemeinde Lenggries, sowie im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bedenken konnten von jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 19.02.2019 vorgebracht werden. Bedenken sind nicht vorgebracht worden.

Nach den Bestimmungen der Bayer. Eisenbahn- und Seilbahngesetzes und den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht die Bahn den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgezeigt und gewürdigt.

Eine Ausfertigung der Bau- und Betriebsgenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den genehmigten Projektunterlagen kann für die Dauer von zwei Wochen:

- im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Straßenverkehrsbehörde, Zimmer 1.030 oder 1.031, Prof.-Max-Lange-Platz, 83646 Bad Tölz, während den üblichen Geschäftszeiten (Montag: 07:30-18:00 Uhr durchgehend, Dienstag-Donnerstag:

jeweils von 07:30-12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, Freitag: 07:30-12:00 Uhr, und

- in der Gemeinde Lenggries, 1. Stock, Zimmer 103 (Bauverwaltung), Rathausplatz 1, 83661 Lenggries während der üblichen Geschäftszeiten (Montag: 07:45-18:00 Uhr durchgehend, Dienstag – Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr).

eingesehen werden.

Mit dem Ende der öffentlichen Auslegungsfrist gilt die Bau- und Betriebsgenehmigung auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Seilbahnrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Tölz, den 09.04.2019

Singer, RRin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **120.000,00 €** im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.840.000,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.150.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schlehdorf, den 04.04.2019
Zweckverband Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf

Stefan Jocher
1. Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dietramszell-Egling - Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 35 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 768.750** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 22.000**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Schulverbandsumlage
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **€ 609.700** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage). Sie beträgt somit je Schüler **€ 3.959,09**.

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **€ 22.000** festgesetzt. Dieser Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage). Sie beträgt somit je Schüler **€ 165,41**.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 50.000** festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem
01. Januar 2019 in Kraft.

Dietramszell, 02.04.2019

Leni Gröbmaier
Schulverbandsvorsitzende

**52. Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses
Bad Tölz-Wolfratshausen**

Am Montag, 29.04.2019, 14.00 Uhr
findet im mittleren Besprechungsraum
eine nichtöffentliche Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses
statt.

**26. Sitzung des Unterausschusses
Jugendhilfe**

Am Montag, 29.04.2019, 16.00 Uhr,
findet im Landratsamt Bad Tölz-
Wolfratshausen, Zimmer 0.122 (UG)
eine nichtöffentliche Sitzung des Un-
terausschusses Jugendhilfe statt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen

Haushaltssatzung
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im Verwaltungshaushalt		
	in den Einnahmen		
	und Ausgaben mit	Euro	124.842.234
und	im Vermögenshaushalt		
	in den Einnahmen		
	und Ausgaben mit	Euro	22.720.451
ab.			

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinik- und Wohnanlage des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im Erfolgsplan		
	in den Erträgen mit	Euro	1.739.417
	und in den Aufwendungen	Euro	1.707.561
	mit		
und	im Vermögensplan		
	in den Einnahmen mit	Euro	400.118
	und Ausgaben mit	Euro	400.118
ab.			

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden im Haushalt des Landkreises nicht festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen“ werden im Wirtschaftsplan des „Sondervermögens“ (Anlage der Klinik) und im Wirtschaftsplan „Wohnanlage“ nicht festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf **49.536.761 Euro** festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **69.638.606 Euro** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten endgültigen Umlagegrundlagen (Schreiben vom 14.11.2018):

Grundsteuer A	Euro	651.274
Grundsteuer B	Euro	12.720.076
Gewerbsteuer	Euro	41.684.205
Einkommensteuerbeteiligung	Euro	73.542.540
Umsatzsteuerbeteiligung	Euro	5.550.827
80 % der Gemeinde- schlüsselzuweisungen 2018	Euro	12.458.670
	Euro	<u>146.607.592</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **47,5 v.H.** festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
 2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ wird auf **350.000 Euro** festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 die Haushaltssatzung erlassen und dem Haushaltsplan 2019 mit dem Finanzplan bis 2022 sowie dem Stellenplan zugestimmt. Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.03.2019, AZ 12.2-1512TÖL19, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 sowie die Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO vom **12.04.2019 bis 23.04.2019 im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer-Nr. A1.049**, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Bad Tölz, den 04.04.2019

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen